

S A T Z U N G

vom

03.03.2005

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Demokratie, politische und kulturelle Bildung Potsdam e. V.“
2. Sein Sitz ist Potsdam. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Kenntnissen und Bildung im Sinne des demokratischen, sozialen Rechtsstaats. Dazu veranstaltet er Kurse, Seminare, öffentliche Vorträge und Diskussionen und unterstützt Aktivitäten, die diesem Ziel dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind allein stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag oder durch Zuschüsse.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterstützung durch mindestens zwei Vereinsmitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn er mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden ist.
4. Der Ausschluss kann erfolgen wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr.
5. Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss erfolgen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a. den Mitgliedsbeiträgen
- b. öffentlichen und privaten Zuwendungen
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand ernennt einen/eine Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung berechtigt sind. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand kann für bestimmte Rechtshandlungen die Berechtigung zur Einzelvertretung festlegen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.
5. Aktives und passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder das beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, wenn nichts anderes bestimmt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung) werden
 - der Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegengenommen,
 - Bericht über die Kassenlage erteilt,
 - über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt,
 - Beiträge festgesetzt,
 - alle zwei Jahre der Vorstand und die Revisoren gewählt.
5. Zur Mitgliederversammlung muss wie zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden, jedoch mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens im ersten Halbjahr des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.

§ 7 Revisoren

Zur Kassenprüfung wählt die Jahreshauptversammlung zwei Revisoren. Die Revisoren haben der Jahreshauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes einen Bericht zu geben. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen. Ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Kuratorium

Bildet der Verein ein Kuratorium, beruft der Vorstand verdiente und fachkundige Persönlichkeiten in das Kuratorium.

Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vereins insbesondere in fachlichen, die Inhalte der Vereinsarbeit betreffenden Fragen.

Mitglieder des Kuratoriums sollten deshalb Persönlichkeiten sein, die sich als Wissenschaftler, Politiker, Publizisten etc. mit Problemen befassen, die der Verein im Rahmen seiner Zwecke behandelt.

§ 9 Mitarbeiter

1. Wenn der Verein hauptamtliches wissenschaftliches und pädagogisches Personal einstellt, kann er aus dessen Mitte einen Leiter bestimmen.
2. Dem Leiter werden organisatorische Leitungsaufgaben und u. U. Vertretungsaufgaben auf Zeit vom Vorstand zugewiesen. Bei der Bestellung des Leiters sind die Mitarbeiter zu hören.
3. Neben den gesetzlichen Mitbestimmungsrechten der vom Verein angestellten Mitarbeiter solle diesen, wie auch nebenamtlichen Mitarbeitern, Mitwirkungsmöglichkeiten insbesondere bei der Gestaltung des Arbeitsprogramms eingeräumt werden. Dazu findet eine jährliche

Mitarbeiterkonferenz statt, in der über inhaltliche und organisatorische Fragen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen des Vereins beraten werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur mit der Zustimmung von Dreiviertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von vier Wochen eingeladen werden.

§ 11 Auflösung

1. die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er ihn der Einladung zur Mitgliederversammlung beifügen und seine Behandlung in der Tagesordnung ankündigen kann. Zu einer Mitgliederversammlung, die über einen Auflösungsantrag befinden soll, muss wie zu einer Jahreshauptversammlung eingeladen werden.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn Dreiviertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den SEKIZ e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat.